

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.41 vom 2. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2015.41

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.41 du 2 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2015.41 del 2 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegenstand des angefochtenen Entscheids sind vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 271 ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung; SR 272). Angefochten ist die Regelung der Anmeldung der gemeinsamen Tochter als Teil der Regelung ihrer Obhut und Betreuung. Dieser nichtvermögensrechtliche Entscheid untersteht gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO der Berufung. Über vorsorgliche Massnahmen nach den Artikeln 172■179 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR 210) ist im summarischen Verfahren zu entscheiden (Art. 271 lit. a ZPO). Die vorliegende Berufung ist unter Einhaltung der Anforderungen gemäss Art. 311 ZPO rechtzeitig innert der Frist von zehn Tagen gemäss Art. 314 Abs. 1 ZPO eingereicht worden und der Berufungskläger ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die Berufung ist demzufolge einzutreten. Gemäss § 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Ziff. 1 lit. c des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; SG 221.100) ist zu deren Beurteilung der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig. Mit der Berufung können eine unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

1.2 Die Berufung ist der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zuzustellen, es sei denn, sie erweise sich als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Unter dieser Voraussetzung kann die Berufung aus Gründen der Verfahrensökonomie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels erledigt werden. Offensichtlich unbegründet ist eine Berufung, wenn ihr bereits aufgrund einer summarischen Prüfung keinerlei Erfolgsaussichten eingeräumt werden können, d.h. wenn sie in materieller Hinsicht schlicht aussichtslos ist; dabei muss die Chancenlosigkeit der Berufung klar zutage treten (vgl. Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 312 N 18; Spühler, in: Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 312 N 12 mit Hinweisen; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, erweist sich die vorliegende Berufung als in diesem Sinne offensichtlich unbegründet, weshalb darauf verzichtet werden konnte, eine Berufungsantwort einzuholen. Aus dem gleichen Grund kann auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet werden, zumal in Summarverfahren ohnehin regelmässig von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung abzusehen ist (vgl. dazu Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 314 N 13 und Art. 316 N 7).

E. 2

Auflage, Basel 2013, Art. 296 N 20). Der Vorinstanz erschloss sich der Sachverhalt vorliegend aus den Vorbringen der Parteien sowie dem Abklärungsbericht des KJD. Bei

letzterem handelt es sich um ein sozialarbeiterisches Gutachten, wurden darin doch nicht nur Informationen, sondern auch eine evaluierende Einschätzung der familiären Situation geliefert. Zwar wurde der abklärende Sozialarbeiter des KJD beauftragt, einen Vorschlag betreffend Obhutsregelung vorzulegen, und nicht, sich zur Anmeldung des Kindes bei einem der Elternteile zu äussern. Dennoch sind dessen dortige Ausführungen, soweit sie das Kindeswohl im vorstehend beschriebenen Sinne betreffen, auch für die vorliegend streitige Frage zu berücksichtigen. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich die Vorinstanz wesentlich auf den eingeholten Abklärungsbericht des KJD stützt. Soweit der Berufungskläger die dabei relevanten Feststellungen der abklärenden Fachperson erstinstanzlich bestreitet, handelt es sich um reine und von der Gegenpartei bestrittene Parteibehauptungen, auf welche die Vorrichterin nicht abzustellen brauchte.

Schliesslich nennt der Berufungskläger mit seiner Berufung aber auch kaum Gründe, welche im Interesse der Wahrung des Kindeswohls eine andere Lösung als die von der Vorinstanz verfügte Anmeldung aufdrängen würden. Er macht einzig geltend, soweit er gegenüber der Berufungsbeklagten tatsächlich misstrauisch mit Bezug auf deren Zuverlässigkeit wäre, so würde die vorgenommene Anmeldung zu vermehrten Auskunftsbegehren seinerseits und damit zu einer unnötigen, belastenden Verhärtung der Fronten führen. Damit beruft er sich auf ein mögliches eigenes, das Verhältnis auf der Elternebene belastendes Verhalten, das er gerade auch mit Hilfe der angeordneten Beratung der Parteien durch die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (FABE) wird angehen müssen und können. Im Übrigen fehlt in der Berufungsbegründung jede Substantiierung klarer Anhaltspunkte, welche eindeutig für die Anmeldung von C_____ an der Adresse des Berufungsklägers sprächen. Der angefochtene Entscheid ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 3

3.1 Daraus folgt, dass die Berufung abgewiesen werden muss. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Berufungskläger gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO die Gerichtskosten mit einer Gebühr von CHF 500.■. Da von der Einholung einer Berufungsantwort abgesehen worden ist, sind der Berufungsbeklagten keine massgebenden Vertretungskosten entstanden, sodass auf die Zuspreehung einer Parteientschädigung verzichtet werden kann.

3.2 Der Antrag auf Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist unabhängig von der finanziellen Situation des Berufungsklägers abzuweisen. Nach Art. 29 Abs. 3 BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101) und Art. 117 ZPO hat eine Person, die nicht über die erforderlichen Mittel zur Führung des Prozesses verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die in vorläufiger und summarischer Prüfung des Prozessstoffes abzuschätzenden Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 396 E. 1.2 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616); eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.2 S. 134, 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236; VGE VD.2014.216 vom 9. Februar 2015

E. 5). Aus den Erwägungen in der Sache folgt, dass die Berufung als aussichtslos erscheint, weshalb das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung abgewiesen werden muss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.